

Kapitel 12.3.1

Mängelbeseitigung auf Grund von Mängelhaftung

Es kommt in Betracht, die Vorschriften über die kurze Verjährungsfrist bei Mängeln (zwei Jahre ab Lieferung) entsprechend anzuwenden; denn es ist nicht plausibel, dass die Frist länger als die beim Projektvertrag sein soll. Dann stellt sich die Frage, wann die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Beseitigung eines solchen Mangels beginnt, der schon in einem früheren Programmstand enthalten war: Mit dem Programmstand, in dem er erstmals enthalten war, oder mit jedem neuen erneut, wenn dieser das gesamte Programm umfasste? Im zweiten Falle würde die Verjährungsfrist im Ergebnis verlängert werden. Das stünde im Widerspruch zur Anwendung der verkürzten Frist und scheidet damit aus.

Stellt man auf den ersten Programmstand ab, hat man das Problem, dass der Auftragnehmer praktischerweise immer wieder vollständige Programmstände liefert. Denn es ist einfacher, wenn der Auftragnehmer die Korrekturmaßnahmen in das Standardprogramm einfügt und dann eine vollständige Fassung an den Kunden schickt, der diese mit Hilfe einer Installationsanweisung – programmgestützt – installiert [vgl. *Buch Kapitel 6.3.7 (2)*]. Würde man das formal als erneute Lieferung ansehen, würde man die Verjährungsfrist immer wieder neu beginnen lassen. Das gebietet es, auf den Umfang der Änderungen abzustellen. Ansatzweise unterscheidet die Anbieterseite die vorstehend beschriebenen wegen gemeldeter Fehler korrigierten Fassungen, offizielle Korrekturversionen und verbesserte/weiterentwickelte Versionen [siehe *Buch Kapitel 12.1 (2)*]. Bei weiterentwickelten Versionen ist auf jeden Fall eine neue Lieferung anzunehmen. Bei offiziellen Korrekturversionen, die für den Einsatz bei allen Kunden gedacht sind, ist das m.E. auch anzunehmen.¹

Wer gemäß dem vorhergehenden Absatz die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Beseitigung an die jeweilige Lieferung eines neuen Programmstands anknüpft, muss auch bejahen, dass die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB eingreift, soweit es um Schadensersatzansprüche und das Recht auf außerordentliche Kündigung geht [vgl. *Kapitel 12.3.1 (1)*].

Stand: 11.09.2012

¹ Denn es ist einfacher, wenn der Auftragnehmer die Korrekturmaßnahmen in das Standardprogramm einfügt und dann eine vollständige Fassung an den Kunden schickt, der diese mit Hilfe einer Installationsanweisung – programmgestützt – installiert [vgl. *Buch Kapitel 6.3.7 (2)*]. Würde man das formal als erneute Lieferung ansehen, würde man die Verjährungsfrist immer wieder neu beginnen lassen. Das gebietet es, auf den Umfang der Änderungen abzustellen. Ansatzweise unterscheidet die Anbieterseite die vorstehend beschriebenen wegen gemeldeter Fehler korrigierten Fassungen, offizielle Korrekturversionen und verbesserte/weiterentwickelte Versionen [siehe *Buch Kapitel 12.1 (2)*]. Bei weiterentwickelten Versionen ist auf jeden Fall eine neue Lieferung anzunehmen. Bei offiziellen Korrekturversionen, die für den Einsatz bei allen Kunden gedacht sind, ist das m.E. auch anzunehmen.

- 1.
2. Der Auftragnehmer kann bereits Funktionen erstellen